

*Unabhängiger Monitoringausschuss  
zur Umsetzung der UN-Konvention über die  
Rechte von Menschen mit Behinderungen*

**MonitoringAusschuss.at**

---

12. Mai 2015

## **Stellungnahme Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015)**

Die Novellierung des Erbrechts wird vom unabhängigen und weisungsfreien Monitoringausschuss begrüßt. Die Berücksichtigung der Vorgaben der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Erläuternden Bemerkungen ist positiv hervorzuheben.

Der Ausschuss merkt weiters positiv an, dass sich die grundsätzlichen Bemühungen zur aktiven Involvierung von SelbstvertreterInnen – Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen in eigener Sache – in der Abteilung Zivilrecht in eine vorbildliche Richtung entwickeln und zum jetzigen Zeitpunkt als wegweisend für andere Bundesministerien beschrieben werden können.

### **Zu § 566**

Die Formulierung des § 566 zur Testierfähigkeit ist vis-a-vis der derzeitigen Regelung ein Fortschritt, in Anbetracht der Verschiebung der aus Perspektive der Konvention sowohl sprachlich als auch inhaltlich diskriminierenden Passage in den § 567 jedoch inkonsequent. Der Kreis der Personen, die „die Bedeutung und Folgen einer letztwilligen Verfügung verstehen“ können, ist praktisch wesentlich weiter, als Annahmen der gesellschaftspolitischen Mitte nahelegen würden:<sup>1</sup> die Konventionsverhandlungen selbst, so wie die weitreichende praktische Erfahrung mit vielfältigen **barrierefreien Kommunikationsmethoden**, insbesondere Unterstützter Kommunikation, eröffnen einem großen Kreis an Menschen ein „Verstehen“ im rechtlichen Sinn, von denen dies auf Grund von Vorurteilen, Stereotypen, Stigmata und nicht zuletzt Bequemlichkeit und der Jagd nach einer vorgeblichen „Effizienz“ ausgeschlossen wird. Der Ausschuss regt daher aus praktischen Gründen an, in den Erläuterungen eine sehr deutliche Klarstellung zu

---

<sup>1</sup> Der Ausschuss verweist in diesem Kontext auf die Bedeutung des sogenannten „sozialen Modells“ für die gesellschaftspolitische Vorstellung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren Fähigkeiten und potenzielle Beiträge in einem weiteren, insbesondere inklusiven, gesellschaftspolitischen Kontext.

treffen, welche die Möglichkeiten des Erklärens, insbesondere barrierefreier Kommunikation – auch iSd der Definition von Kommunikation in Art. 2 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>2</sup> - deutlich macht.

In diesem Kontext scheint es aus Sicht des Ausschusses auch sinnvoll, einen Querverweis auf die Bedeutung von **angemessenen Vorkehrungen** in praktischer Hinsicht, aber auch mit Blick auf die Hintanhaltung von potenzieller Diskriminierung zu machen: die Konvention hält deutlich fest, dass angemessene Vorkehrungen im Einzelfall zur Sicherstellung von Barrierefreiheit notwendig sein können – siehe Definition in Artikel 2;<sup>3</sup> darüber hinaus sind angemessene Vorkehrungen in der Sicherstellung von Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung zu gewährleisten.<sup>4</sup>

## Zu § 567

Nicht nachvollziehbar ist die Formulierung des § 567 des vorliegenden Entwurfs. Die Einschränkungen sind mit dem Zweck der Konvention (Art. 1 Konvention iVm Art. 31 Abs. 1 Wiener Vertragsrechtskonvention) und deren Grundprinzipien (Art. 3), insbesondere Nicht-Diskriminierung nicht in Einklang zu bringen, die Formulierungen sind darüber hinaus völlig veraltet<sup>5</sup> und in sich diskriminierend. Der Ausschuss regt dringend die ersatzlose Streichung von § 567 des vorliegenden Entwurfs an.

---

<sup>2</sup> „Kommunikation“ umfasst Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie.

<sup>3</sup> „Angemessene Vorkehrungen“ sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, wenn sie in einem bestimmten Fall benötigt werden, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Genuss und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Siehe weiters auch die Definition von Diskriminierung in Artikel 2, die ausdrücklich auf die Vorenthaltung von „angemessenen Vorkehrungen“ verweist.

<sup>4</sup> Vergleiche Artikel 5, insbesondere Absatz 3.

<sup>5</sup> Siehe insbesondere die Schattenübersetzung der Konvention in deutscher Sprache.